



## 1. Fördergrundsätze

### 1.1 Zuschussberechtigung

Der Kreisjugendring Dachau (KJR) vergibt Zuschüsse für die Tätigkeit seiner Jugendorganisationen (JO). Anträge können von den Landkreisebenen der JO und von landkreisweit tätigen JO gestellt werden. Organisationen außerhalb des Kreisjugendringes können nicht bezuschusst werden.

Dabei gelten folgende Definitionen:

- Landkreisebene einer JO: Leitungsgremium auf Kreisebene einer JO mit örtlichen Gliederungen
- Landkreisweit tätige JO: Jugendorganisation mit nur einer Organisationseinheit im Landkreis Dachau, bei der die Mitglieder aus mindestens drei Gemeinden kommen und nicht mehr als 50 % der Mitglieder ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben.
- Geförderte Mitglieder und Teilnehmer/-innen an Aktivitäten von Jugendorganisationen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Dachau haben. Die Dachorganisationen bzw. über den Landkreis hinausgehende Ebenen von Jugendverbänden können für die Teilnehmenden, die im Landkreis ihren Wohnsitz haben, über die Landkreisebene Förderungen zu Veranstaltungen und Aktionen beantragen.

### 1.2 Anträge

Anträge müssen auf den Formblättern des Kreisjugendringes gestellt werden, sofern bei einem Zususchstitel nichts anderes geregelt ist. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise.

Die Anträge sind vollständig auszufüllen und mit den vorgesehenen Anlagen zu versehen. Bei begründeten Fristüberschreitungen entscheidet der Kreisjugendring im Einzelfall über eine Bezuschussung.

Der Zuschuss kann vom Kreisjugendring nur auf ein eigenes Konto der Jugendorganisation überwiesen werden.

### 1.3 Alter

Gefördert werden Teilnehmer/-innen und Mitglieder zwischen sechs und einschließlich 26 Jahren.

Bei Betreuenden, Jugendleitern/-innen und Referenten/-innen gibt es keine Altershöchstgrenze.

### 1.4 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe ergibt sich aus diesem Verzeichnis. Sie wird durch Beschluss der Vollversammlung des Kreisjugendringes Dachau festgesetzt.

Der KJR ist zu Kürzungen der Zuschüsse berechtigt, wenn es die Haushaltslage erfordert.

### **1.5 Widerspruch gegen Entscheidungen**

Der Antragsteller kann gegen eine Entscheidung des Kreisjugendringes innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der KJR-Vorstand.